



## Externes Kreisrecht

### **Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Landkreises Börde**

#### **Präambel:**

Nach § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244) in der zurzeit geltenden Fassung können Schulträger, die keine Schulbezirke/ Schuleinzugsbereiche festlegen, mit Zustimmung des Landesschulamtes Kapazitätsgrenzen und ein Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Der Landkreis Börde hat für die in § 2a der „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde“ vom 28.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 2 vom 16.01.2019 in der zurzeit geltenden Fassung) genannten Gemeinschaftsschulen eine Kapazitätsgrenze festgelegt. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Kapazitätsgrenze an der jeweiligen Gemeinschaftsschule, werden die Schulplätze im Auswahlverfahren nach dieser Satzung vergeben.

#### **Historie:**

<b>Titel</b>	<b>Kreistag</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Landkreises Börde	16.06.2021	0274/40/2021	AB Nr. 32 / 15. Jahrgang vom 27.06.2021	28.06.2021

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

#### **Kontakt:**

Friederike Hecht  
Leiterin Amt für Bildung und Kultur  
Bornsche Straße 2  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1411  
Telefax: +49 3904 7240-51420  
E-Mail: schulen-kultur@boerdekreis.de

# Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule mit Kapazitätsgrenze im Landkreis Börde

-Lesefassung-

## Inhaltsübersicht

- § 1 Verfahren zur Aufnahme in die Schuljahrgänge 5 bis 10
- § 2 Verfahren zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“
- § 3 Auswahlausschuss
- § 4 Mitteilung an die Personensorgeberechtigten
- § 5 Sprachliche Gleichstellung
- § 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

## § 1

### Verfahren zur Aufnahme in die Schuljahrgänge 5 bis 10

- (1) Schüler, wohnhaft im Landkreis Börde, deren Wohnort keinem Schuleinzugsbereich zugeordnet ist und die in ihrer Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch bzw. laut Anmeldung eine der Gemeinschaftsschulen mit Kapazitätsgrenze angegeben haben, sind berechtigt, am Auswahlverfahren teilzunehmen.
- (2) Schüler nach Abs. 1, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens zuziehen, werden im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten der Gemeinschaftsschule zugeordnet, die noch über freie Schulplätze verfügt und dem Wohnort am nächsten liegt.
- (3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens gelten die nachfolgenden Regelungen in der aufgeführten Rangfolge:
  - a) Schulplätze für Wiederholer  
Vorrangig werden Schulplätze mit Wiederholern belegt. Da das Auswahlverfahren für die Aufnahme in den Schuljahrgang 5 bereits am 15.04. abgeschlossen ist und die Anzahl der Wiederholer erst nach der letzten Klassenkonferenz feststeht, werden für die Aufnahme von Wiederholern 2 bis 5 Schulplätze nicht in das Auswahlverfahren nach Abs. 5a einbezogen.
  - b) Schulplätze für die Aufnahme in Wohnortnähe  
Zum Zwecke der wohnortnahen Aufnahme werden die in § 2a der Schulbezirkensatzung des Landkreises Börde vom 28.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 2/13 vom 16.01.2019 in der zurzeit geltenden Fassung) genannten Schüler im Auswahlverfahren berücksichtigt. Überschreitet die Anzahl aus dem räumlichen Bereich die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los.
  - c) Schulplätze für Geschwisterkinder  
Die weitere Vergabe verfügbarer Schulplätze erfolgt an Geschwister von Schülern, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits an der entsprechenden Gemeinschaftsschule beschult werden.  
Als Geschwisterkinder gelten Kinder mit mindestens einem gemeinsamen Elternteil und Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.  
Überschreiten die Anmeldungen von Geschwisterkindern die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los. Mehrlingen bzw. Geschwisterkindern im selben Schuljahrgang wird ein Los zugeordnet.
  - d) Vergabe verbleibender Schulplätze  
Die Vergabe verbleibender Schulplätze erfolgt an alle weiteren Schüler. Überschreiten die Anmeldungen der weiteren Schüler die festgelegte Kapazitätsgrenze, entscheidet das Los.
  - e) Nachrücker

Nach Vergabe aller verfügbaren Plätze werden maximal 15 Nachrückerplätze durch Losverfahren ermittelt.

- (4) Schüler denen aufgrund des Erreichens der Kapazitätsgrenze kein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden kann, werden einer anderen Schule der gewählten Schulform zugewiesen. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Ersatzwunsches und der Schülerbeförderungsmöglichkeit.
- (5) Das Auswahlverfahren zur Aufnahme in
  - a) den Schuljahrgang 5 wird bis zum 15.04. für das kommende Schuljahr,
  - b) die Schuljahrgänge 6 bis 10 wird am 30.06. des Schuljahres für das kommende Schuljahr durchgeführt.
- (6) Eine unterjährige Aufnahme ist ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“**

- (1) Schüler, des 10. Schuljahrganges der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt und der kooperierenden Gemeinschaftsschulen werden vorrangig aufgenommen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für die gymnasiale Oberstufe erfüllen.
- (2) Schüler, die an einer anderen Schule die Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zur gymnasialen Oberstufe erlangt haben, erhalten Zugang zur Oberstufe an der Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenze.
- (3) Überschreiten die Anmeldungen nach Absatz 2 die festgelegte Kapazitätsgrenze wird ein Auswahlverfahren zur Aufnahme entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 3 a) bis e) durchgeführt.

## **§ 3**

### **Auswahlausschuss**

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird vom Amtsleiter des Amtes für Bildung und Kultur des Landkreises Börde ein Auswahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Auswahlausschuss gehören neben dem Amtsleiter als Vorsitzendem, ein weiterer Vertreter des Landkreises Börde, der Schulleiter bzw. dessen Vertreter, ein Elternvertreter und ein Schülervertreter der jeweiligen Gemeinschaftsschule an.
- (3) Der Vorsitzende des Auswahlausschusses legt die Anzahl der Plätze für Wiederholer nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a dieser Satzung fest und begründet diese in der Niederschrift.
- (4) Der Amtsleiter leitet das Auswahlverfahren, der weitere Vertreter des Landkreises Börde fertigt die Niederschrift.
- (5) In der Niederschrift ist folgender Inhalt zu dokumentieren:
  - Ort und Datum des Auswahlverfahrens
  - Name und Funktion der Auswahlausschussmittglieder

- Anzahl der vorhandenen Schulplätze
  - Anzahl der Anmeldungen
  - Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Rangfolge des § 1 Abs. 3
  - Unterzeichnung der Niederschrift durch den Vorsitzenden und Schriftführer
- (6) Die Niederschrift des Auswahlausschusses ist beim Landkreis Börde mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

#### **§ 4**

##### **Mitteilung an die Personensorgeberechtigten**

- (1) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens werden die Personensorgeberechtigten umgehend nach der Entscheidung schriftlich benachrichtigt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden entsprechend der Rangliste (Nachrücker) unverzüglich schriftlich informiert, sobald ein Schulplatz zur Verfügung steht.

#### **§ 5**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Vorliegen der Zustimmung des Landesschulamtes am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Landkreises Börde vom 27. Februar 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für des Landkreis Börde Nr. 13 vom 13.03.2019) außer Kraft.